

TOP 24

Gremium	Termin	Status
Werkausschuss Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen Stadtrat	25.10.2024 09.12.2024	öffentlich öffentlich

Vorlage der Verwaltung WBL

Anpassung der Entsorgungsgebühren für Abfallentsorgung zum 1. Januar 2025

Vorlage Nr.: 20240371

A N T R A G

nach der mehrheitlich ausgesprochenen Empfehlung des Werkausschusses vom 25.10.2024:

Der Stadtrat möge die Änderungen der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren in der Abfallentsorgung (Abfallgebührenordnung) zur Kenntnis zu nehmen und die Änderung der Satzung zum

01.01.2025 um 6 Prozent, linear

beschließen:

I Einführung

Zum 01.01.2012 wurde ein neues Gebührenmodell in Ludwigshafen eingeführt und die Abfallwirtschaftssatzung sowie die Abfallgebührenordnung entsprechend geändert. Die letztmals zum 01.01.2022 linear angepassten Gebührensätze sind für die Folgejahre bedarfsorientiert anzuheben. Das Gebührenmodell ist akzeptiert.

II Einflussfaktoren und Auswirkungen

Marktsituation

Der Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen, Entsorgungsbetrieb und Verkehrstechnik, leistet in der Stadt Ludwigshafen alle abfallwirtschaftlichen Maßnahmen zur notwendigen kommunalen Daseinsvorsorge für die Bürger*innen und Bewohner*innen Ludwigshafens. Wesentliche Ziele sind hierbei eine durchgängige Leistung zur Erhaltung ordnungsgemäßer, hygienischer Entsorgungsstandards, in Verbindung mit einer nachhaltigen und professionellen Weiterverwertung von Abfällen und Wertstoffen nach Umweltschutzvorgaben. Gleichzeitig hat der Betrieb für alle Nutzer die Zielsetzung, Leistungen nach höchst möglicher Wirtschaftlichkeit sicher zu stellen.

Alle Kommunen und Betriebe, die in der Entsorgungswirtschaft tätig sind, sind auch dem allgemeinen Handel und Kostenentwicklungen unterworfen. Leider haben sich seit der letzten Gebührenerhöhung die Entsorgungskosten der Abfallwirtschaft aufgrund der CO₂-Zuschläge sehr negativ entwickelt. Davon wird auch die Abfallwirtschaft Ludwigshafen mit deutlich negativen Folgen für die Kostensituation beeinflusst. Im aktuellen Jahr bezahlt der WBL gut 33 Prozent höhere Entsorgungskosten als im Jahr der letzten Gebührenerhöhung 2022.

Marktsituationen wie diese sind nicht steuer- oder beeinflussbar.

Die Preise auf dem Altpapiermarkt sind in 2024 zwar gestiegen, stagnieren aktuell aber wieder. Deren Entwicklung ist nicht vorhersehbar.

Abfallvermeidung, Störstoffe

Die Vermeidung von Abfall ist der erste Baustein einer nachhaltigen Abfallwirtschaft. Positive individuelle Veränderungen im Verhalten der Bürger*innen als Nutzer*innen des Systems, z.B. durch sinkende Leerungshäufigkeiten aufgrund geänderten Einkaufs- und Verwertungsverhaltens, sind sehr wichtig.

Es darf aber nicht das Ziel sein, mit Fremdalagerungen oder Fehlwürfen eine persönliche kostengünstigere Entsorgung zu erreichen. Störstoffe in einer Fraktion sind grundsätzlich ein kostenintensives Problem für den gesamten Verwertungskreislauf und wirken sich somit auch auf die Gebühren aus. Leider sind derartige Grundtendenzen, um eine allgemeine Wegwerf- und

Spargesellschaft, durch Kommunen und somit den WBL kaum steuerbar. Der Mängelmelder erreicht zwar eine Verbesserung für das Stadtbild, erfordert aber generell ein deutliches Mehr an Personaleinsatz und Logistik.

In Ludwigshafen werden leider zumeist in LVP und/oder PPK-Großraumbehältern verstärkt falsche Abfallarten beseitigt. Aus diesem Grund wird für die Fraktion PPK durch den WBL „Werbung“ für eine korrekte Trennung und Entsorgung unternommen. Nur mit der Zusage zu diesen Aktionen, welche auf Qualitätsverbesserung zielen, konnte der letzte Vertrag mit einer Mindestpreisgarantie um das Jahr 2020 verlängert werden. In den Neuausschreibungen für die Jahre 2021ff konnte diese Mindestpreisgarantie nicht mehr aufrechterhalten werden, hier konnte vertraglich lediglich eine Zuzahlung vermieden werden.

Auch die Kampagne „Wir für Bio“ mit der gelben und roten Phase und der anstehenden Tests von Detektoren zur Findung von Störstoffen in den Bioabfallbehältern sollen einen Beitrag dazu leisten.

Generell muss Abfallvermeidung in privatem und öffentlichem Bereich in Effektivität und Wirksamkeit wirtschaftlich und zukunftsorientiert sein. Aus diesem Grund ist die „Werbung“ bzw. Bedarfslenkung zur einwandfreien Sammlung von Bioabfällen und Leichtstoffverpackungen ebenfalls zu intensivieren. Ziel ist es, Umweltauswirkungen und Nachhaltigkeit für die Bürger*innen/Nutzer*innen klar zu vermitteln und die Folgen in der eigenen Stadt mit Gebührenrelevanz, aber auch allgemein für die Umwelt, zu zeigen. Die Nutzer*innen der Systeme sollen besser informiert und sensibilisiert werden; umweltschonende Verwertung bzw. Recycling mit Zurückgewinnung von Wertstoffen sind von enormer Bedeutung für die Zukunft. Abgesehen von den volatilen Märkten ist das Verhalten der bzw. des Einzelnen entscheidend für die Gebührenentwicklung. Zudem sind im Kreislaufwirtschaftsgesetz bestimmte Quotenergebnisse vorgegeben, welche eine Kommune umsetzen muss. Deshalb werden abfallwirtschaftliche Mengen und Ziele mit Klimaschutz im derzeit in Arbeit befindlichen Abfallwirtschaftskonzept Ludwigshafens ein wesentliches Thema sein.

Die deutlichen Marktveränderungen und besonderen Situationen sind jedoch vom WBL nicht zu kompensieren und haben enormen Einfluss auf die Kosten und Gebühren.

Personal, Technik, Baubestand

Neben der dargestellten Marktsituation ist ein wesentlicher Leistungs- und Qualitätsfaktor der betriebliche Aufbau mit kompetentem Personal und neuester technischer Ausstattung, z.B. bei Fahrzeugen.

Den steigenden Herausforderungen für die administrative Abteilung mit rechtlichen Betrachtungen, intensiviertem Organisations- und Bearbeitungsbedarf sowie im gewerblichen Arbeitsgebiet u.a. mit hohen körperlichen Belastungsfaktoren im täglichen Ablauf, verbunden mit dem Altersdurchschnitt, auch körperlichen Einschränkungen und sehr hohen Fehlzeiten, aus teils sehr unterschiedlichen Gründen, ist gegen zu steuern. Ein humanes Arbeitsfeld ohne laufende

Mehrstunden und zunehmender Überlastung ist aus Fürsorgeaspekten ein wertvolles Ziel, dem nur mit angemessenen Personalressourcen begegnet werden kann.

Neben zusätzlichem Personalbedarf sind für die Personalkosten die Tarifierpassungen mit Steigerungen von durchschnittlich 5,5 Prozent für das Jahr 2024 vertraglich vereinbart worden.

Notwendige gesetzlich vorgeschriebene fortdauernde Schulungsmaßnahmen von Kraftfahrern sowie Qualifikationsmaßnahmen zum Ausgleich von teils schwierig realisierbaren externen Einstellungen durch eigene Personalentwicklung (z.B. Ausbildung zum Kraftfahrer) sind auch ein Faktor.

Notwendige Neu- und Ersatzbeschaffung von Sammelfahrzeugen und weiterem technischen Equipment werden umgesetzt. Bei Neubeschaffungen von Fahrzeugen sind alternative Antriebsarten (Hybrid, Elektro, Wasserstoff) gesetzlich zu einem bestimmten Prozentsatz vorgeschrieben und in die Wirtschaftsplanung einzubeziehen. Alternative Antriebe sind derzeit noch wesentlich teurer, aber durch **Umweltfreundlichkeit** und eine Verringerung der Luftverschmutzung zukunftsorientiert. Leider sind hier die Förderprogramme ausgelaufen und es ist nicht absehbar ob und wann etwaige neue Förderungen durch den Gesetzgeber erfolgen werden.

Neufahrzeuge werden zudem zur Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer mit „Abbiege-Assistent“ ausgestattet. Der WBL wird aus ökologischer und wirtschaftlicher Sicht vor einer Beschaffung die Energieeffizienz und Werterhaltung untersuchen und den Werkausschuss informieren.

Daneben wirken sich bereichsinterne unabweisbare Bau- und Sanierungsmaßnahmen mit den zugehörigen Abschreibungskosten auf die Kalkulation aus. Hinzu kommen übliche Kostensteigerungen bei Verbrauchsartikeln und -kosten von beispielsweise Strom, Wasser, Treibstoffe, mit Reinigungskosten. Der Faktor des Handelns mit Emissionszertifikaten hat auch zu einer größeren Preissteigerung bei Strom und Treibstoffen geführt, als in den vergangenen Jahren.

Des Weiteren werden seit dem Geschäftsjahr 2022 für die gewerblichen Mitarbeiter des Wirtschaftsbetriebes Mietberufskleidung angeliefert, auch hier fallen planmäßig höhere Kosten an.

III. Kostenkalkulation

Die Nachbetrachtung und aktuelle Kalkulation bezieht sich zunächst auf das folgende Wirtschaftsjahr 2025, da hier aus den geschilderten Marktsituationen bereits wirtschaftliche Auswirkungen deutlich erkennbar sind und Gegensteuerungsmaßnahmen erfordern.

Nach Buchung der Gewinnverwendung des Geschäftsjahres 2023 ist eine zweckgebundene Rücklage in Höhe von rund 4 Mio EUR ausgewiesen. Für 2024 wird ein Ergebnis von ca. -1 Mio EUR erwartet. Um das Abschmelzen der Gebührenrücklage zu verlangsamen, werden kleinschrittige Gebührenanpassungen in den nächsten Jahren nötig sein.

Die Berechnung und Nachbetrachtung orientiert sich grundsätzlich an der Basiskalkulation mit Grund und Leistungsgebühren für Teil- und Vollserviceleistungen zur Einführung des Abfallgebührenmodells in 2012. Der Kalkulation liegt ein Gesamtgebührenbedarf aus fixen und variablen Kosten zugrunde, durchschnittliche Leerungshäufigkeiten der Behälter mit Leerungszählung werden betrachtet und mit Blick auf die Vorjahre ein für 2025 zu erwartender Behälterbestand mit entsprechender Leerungsanzahl prognostiziert.

Ebenfalls einbezogen werden Inanspruchnahmen der in § 6 Absatz 1 angeführten Einmalleistungen (z.B. Behältertausch, Schlossreparatur, Schlüssellersatz, Behälterreinigung, Zusatz- und Sonderleerungen) und Leistungen der Sperrabfallentsorgung (§ 7). Die angepassten Beträge für Einmalleistungen wurden für 2025 angepasst und zudem kaufmännisch gerundet.

Die Gebührensätze für die Wertstoffhöfe (§ 8) sowie der einmalige Abschlag für Eigenkompostierung (§ 4 Abs. 5) bleiben unverändert.

IV. Zukünftige Entwicklungen für die Finanzplanung

Die gegenwärtige sehr schwierige und kaum beeinflussbare Situation in der Abfallwirtschaft ist ausführlich erläutert. Die folgenden Wirtschaftsjahre erfordern nicht zuletzt aufgrund rechtlicher Änderungen aus beispielsweise dem Umsatzsteuergesetz, der weiteren Bepreisung von CO₂-Zertifikaten bei der Abfallverbrennung und weiteren Richtlinien noch intensiviertere Betrachtungen der künftigen Finanzsituation.

Mit dem § 2 b - Juristische Personen des öffentlichen Rechts - des Umsatzsteuergesetzes (UstG), letztlich gültig ab 2027, sind alle abfallwirtschaftlichen Leistungen im Einzelnen, auch mit möglichen Ausnahmen (z.B. § 4 UstG), auf den Prüfstand zu stellen. Marktrelevante, auch über Satzungen geregelte kommunale Leistungen, sind auf künftige Besteuerungsvorgaben zu untersuchen, Auswirkungen sind somit zukünftig auch auf diesem Feld zu erwarten.

Zusätzlich sind Auswirkungen von Richtlinien wie beispielsweise über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge, mit einer Umsetzungsforderung bis 2025 ebenfalls kostentechnisch zu bewerten.

Erforderliche Sanierungsmaßnahmen/Neubaumaßnahmen fließen auch mit in die zukünftige Gebührensituation mit ein.

Gemindert werden die steigenden Aufwendungen nur noch im Jahr 2025 durch eine Auflösung einer falsch gebildeten Rückstellung, danach müssen die steigenden Kosten vollumfänglich über die Gebühren gedeckt werden. Das wird zwangsläufig zu einem weiter steigenden Gebührenbedarf führen.

Der Werkausschuss wird von der Verwaltung über Veränderungen und Ergebnisse im Zusammenhang mit den Auswirkungen der gesetzlichen Neuerungen, Beschaffungsrichtlinien sowie die problematischen Marktentwicklungen immer zeitnah unterrichtet.

V. Fazit und Empfehlung

Ziel und Kernaufgabe der Abfallwirtschaft ist es, umwelt- und ressourcenschonend zu agieren und gleichzeitig für die Nutzer*innen alle bisherigen Leistungen zu erhalten und für die Zukunft zu sichern. Dies ist, wie ausgeführt, nur mit adäquatem Personaleinsatz und Maschinenpark zu gewährleisten.

Die Anpassungen der Abfallentsorgungsgebühren sind aufgrund der vorgenannten Ausführungen für eine gewissenhafte kaufmännische Wirtschaftsplanung und -ausführung entscheidend.

Die Verwaltung, WBL – Entsorgungsbetrieb und Verkehrstechnik – schlägt aus diesem Grund vor, die Gebührenänderung der Abfallentsorgung mit linear 6 Prozent Erhöhung auf die Gebührensätze der Grund- und Leistungsgebühren sowie weiteren Einzelsätzen zum 01.01.2025 zu beschließen. Für das Wirtschaftsjahr 2025 kann vor den anstehenden zu betrachtenden Neuerungen zumindest eine Handlungs- und Planungssicherheit erreicht werden.

In den zukünftigen Planungsjahren werden beispielsweise Marktveränderungen, Gehaltsteigerungen vergleichbar zu Kostenerhöhungen der Versorgungswirtschaft oder des öffentlichen Nahverkehrs zeitnah kalkuliert und mit Testat eines Wirtschaftsprüfers umgesetzt. Dies sichert die Transparenz für Bürger*innen, die Notwendigkeit der Gebührenanpassung ist klar erkennbar und mögliche sprunghafte Steigerungen könnten vermieden werden.

Anlage 1

Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren in der Abfallentsorgung (Abfallgebührenordnung) vom 05.09.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 27.10. 2021

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S.133), und der §§ 1, 2, 3, 7, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.05.2022 (GVBl. S. 207) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2023 (GVBl. S. 207), am 09.12.2024 folgende Neufassung der Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

- (1) § 4 Absatz 1 AGO wird ohne inhaltliche Veränderung der Textpassagen die Gebührentabelle wie folgt neu gefasst:

Die Grundgebühr für die Leistungen gemäß § 3 Abs. 1 beträgt je Kalenderjahr (orientiert am Restabfallbehälter):

Behälterart	Gebühren jährlich in €
80 l Restabfall	104,70
80 l Bioabfall	- / -
120 l Restabfall	130,87
120 l Bioabfall	- / -
240 l Restabfall	157,04
240 l Bioabfall	- / -
770 l Restabfall	327,17
1.100 l Restabfall	392,60
4.000 l Restabfall	654,34
6.000 l Restabfall	719,77

- (2) § 4 Absatz 2 AGO wird ohne inhaltliche Veränderung der Textpassagen die Gebührentabelle wie folgt neu gefasst:

Die Leerungsgebühr beträgt für Restabfall und Bioabfall

Behälterart	Pro Leerung in €
80 l Restabfall	3,43
80 l Bioabfall	1,99
120 l Restabfall	5,15
120 l Bioabfall	2,99
240 l Restabfall	10,30
240 l Bioabfall	5,98
770 l Restabfall	33,05
1.100 l Restabfall	47,29
4.000 l Restabfall	171,72
6.000 l Restabfall	257,58

- (3) § 4 Absatz 3 AGO wird ohne inhaltliche Veränderung der Textpassagen die Gebührentabelle wie folgt neu gefasst:

Für den Volls-service erfolgt ein Zuschlag für jeden genutzten Behälter. Dieser beträgt in Stadtteilen mit wöchentlicher Entleerungstour:

Behälterart	Gebühren jährlich in €
80 l	47,66
120 l	47,66
240 l	47,66
770 l	198,68
1.100 l	198,68
4.000 l	331,14
6.000 l	331,14

Bei Leerungstour alle 2 Wochen:

Behälterart	Gebühren jährlich in €	Gebühren jährlich in € für Biogefäße
80 l	23,83	29,34
120 l	23,83	29,34
240 l	23,83	29,34
770 l	99,33	
1.100 l	99,33	
4.000 l	165,27	

6.000 l	165,27	
---------	--------	--

zwei Leerungstouren pro Woche:

Behälterart	Gebühren jährlich in €
240 l	95,33
770 l	397,16
1.100 l	397,16
4.000 l	662,28
6.000 l	662,28

Bei drei Leerungstouren pro Woche:

Behälterart	Gebühren jährlich in €
240 l	142,88
770 l	596,03
1.100 l	596,03
4.000 l	993,39
6.000 l	993,39

- (4) § 4 Absatz 6 AGO wird ohne inhaltliche Veränderung der Textpassagen die Zusatzgebühren wie folgt neu gefasst:

Die Zusatzgebühr für die Nutzung von Behälterschlossern bei Behältern von 80 l bis 240 l Fassungsvermögen beträgt je Behälter und Monat 0,70 EUR,
für Behälter von 770 l bis 1.100 l beträgt sie je Behälter und Monat 7,70 EUR.

§ 2

In § 6 Absatz 1 AGO werden ohne inhaltliche Veränderung der Textpassagen die Gebühren wie folgt neu gefasst:

Für die nachfolgenden Leistungen entstehen Gebühren pro Fall wie folgt:

- Erwerb eines Restabfallsackes pro Stück (§ 4 Abs. 1 Nr. 9 AWS) 4,00 EUR
- Anfahrt für eine zusätzliche Leerung (außerhalb festgelegter Termine bei Voll- und Teilservice - s. jeweils gültigen stadtteilbezogenen Abfall- und Wertstoffkalender; zuzüglich zur Gebühr gem. § 4 Abs. 29,70 EUR
- Sonderreinigung von Abfallbehältern bis 240 Liter 42,40 EUR
- Sonderreinigung von 770 l- und 1,1-m³-Abfallgroßraumbehältern 72,80 EUR
- Beseitigung nicht genehmigter Abfallablagerungen
 - a) für die ersten angefangenen 0,25 m³ 93,00 EUR

b) für jede weiteren angefangenen 0,25 m³

46,50 EUR

§ 3

In § 8 AGO werden ohne inhaltliche Veränderung der Textpassagen die Gebühren wie folgt neu gefasst:

- Erwerb eines Restabfallsackes pro Stück

4,00 EUR

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, 09.12.2024
Stadtverwaltung
Gez.

Jutta Steinruck
Oberbürgermeisterin

Anlage 2

[illegible]

Anlage 3

Beispielhafte Betrachtung Belastung für EFH / ZFH oder MFH im Jahr bzw. Monat						
Die prozentuale Steigerung liegt bei linear 6 %						
		2022	ab 2025		2022	ab 2025
EFH						
1 Haushalt 3 Personen	Grundgebühr	98,77 €	104,70 €	ZFH, z.B. 2 Haushalte mit insgesamt ca. 7 Personen	Grundgebühr	148,15 €
80 l Rest	18 Mindest	58,32 €	61,74 €	240 l Rest	18 Mindest	174,96 €
80 l Bio	24 Mindest	45,12 €	47,76 €	240 l Bio	24 Mindest	135,36 €
120 l Altpapier				240 l Altpapier		143,52 €
LVP-Sacksammlung				LVP-Sacksammlung		
Jahresgebühr		202,21 €	214,20 €	Jahresgebühr		458,47 €
ca. monatliche Belastung für Familie (1 HH 3 Pers)		16,85 €	17,85 €	ca. monatliche Belastung für Familie (1 HH 3 Pers)		38,21 €
Verringerung bei Eigenkompostierung ohne Biobehälter + 25 Euro Abschlag		132,09 €	141,44 €	Verringerung bei Eigenkompostierung ohne Biobehälter + 25 Euro Abschlag		298,11 €
MFH				MFH		
zumeist über 5 HH / 10 Pers. und mehr	Grundgebühr 770 l	308,65 €	327,17 €	zumeist über 5 HH / 10 Pers. und mehr	Grundgebühr 1.100 l	370,38 €
770 l	Vollservice	93,71 €	99,33 €	1.100 l	Vollservice	93,71 €
Rest ohne Bio	Leerung 2 Wochen	810,68 €	859,30 €	Rest ohne Bio	Leerung 2 Wochen	1.158,30 €
770 l Altpapier				2 x 1.100 l Altpapier		1.227,72 €
770 l LVP				2 x 770 l LVP		
Jahresgebühr		1.213,04 €	1.285,80 €	Jahresgebühr		1.622,39 €
ca. monatliche Belastung: je angenommenen Haushalt bei 5 HH		20,22 €	21,43 €	ca. monatliche Belastung: je angenommenen Haushalt bei 10 HH		13,52 €
						14,33 €